

13/86-231/ME
1 von 5**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTSDEKRETION**

1014 Wien, Herrngasse 11-13

Parteienverkehr Dienstag 8 12 Uhr
und 18 19 UhrAmt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014An das
Bundesministerium für FinanzenHimmelpfortgasse 4-8
1010 Wien

LAD-VD-4609/32

Beilagen

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug
26 1100/5-V/14/86Bearbeiter
Dr. Wagner(0222) 63 57 11 Durchwahl
2197Datum
18. März 1986

ZL 16 ENTWURF
GE/96

Datum: 21. MÄRZ 1986

Verteilt: 21.3.86 Reichenberger

Betrifft:
 Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Glücksspielgesetz, das Bundes-Sportförderungsgesetz, das Gebührengesetz und das Umsatzsteuergesetz geändert und das Sporttoto-Gesetz und das Pferdetoto-Gesetz aufgehoben werden

Die NÖ Landesregierung beeindruckt sich zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Glücksspielgesetz, das Bundes-Sportförderungsgesetz, das Gebührengesetz und das Umsatzsteuergesetz geändert und das Sporttoto-Gesetz und das Pferdetoto-Gesetz aufgehoben werden, wie folgt Stellung zu nehmen:

Zum Vorhaben im allgemeinen:

Eingangs darf festgestellt werden, daß der für die Begutachtung zur Verfügung stehende Zeitraum angesichts einer Reihe zu befasster Abteilungen zu kurz bemessen wurde, die Angelegenheit umfassend zu beurteilen. Da dies keineswegs ein Einzelfall ist, sondern in letzter Zeit eine zunehmende Tendenz beobachtet werden muß, beeindruckt sich die NÖ Landesregierung die in den Legistischen Richtlinien des Bundes vorgesehene Begutachtungsfrist in Erinnerung zu rufen.

In materieller Hinsicht lehnt die NÖ Landesregierung die Erweiterung der Spielmöglichkeiten ab.

- 2 -

So verlockend es auf den ersten Blick auch ist, zusätzliche Mittel für sinnvolle Förderungsmaßnahmen zu erschließen, so darf doch nicht außer acht gelassen werden, daß nicht jeder Weg der Geldbeschaffung geeignet ist, gegenüber den damit verbundenen Nachteilen einen deutlichen Vorteil zu erzielen. Diese Überlegungen veranlaßten den NÖ Landtag, das Glücksspiel in Niederösterreich nicht zu liberalisieren. Das mit dem Spiel, besonders dann, wenn es zur Leidenschaft oder gar zur Sucht wird, für die jüngeren und labileren Menschen und deren Familien verbundene Leid sollte vermieden, jedenfalls aber nicht gefördert werden.

Daher spricht sich die NÖ Landesregierung gegen alle Maßnahmen aus, welche durch Vermehrung des Angebotes und Erhöhung der Attraktivität für jedermann leicht erreichbarer Spielmöglichkeiten den Anreiz zur Teilnahme an Glücksspielen erhöhen.

Zu begrüßen sind jedoch alle Bemühungen in Richtung der Unterstützung des Sportes auch in finanzieller Hinsicht.

Im einzelnen wird ausgeführt:

Zu Art. I Z. 2:

Im § 20a erscheint die Definition von Lotto und Sporttoto als eine Art von "Wetten" sachlich unrichtig und im Hinblick auf die Kompetenz der Länder auf dem Gebiet des Buchmacherwesens bedenklich. Nach herkömmlichem Verständnis kommen als Beweggrund für Spiele eher die Gewinnchance und die Unterhaltung in Betracht, während eine Wette aus einer Meinungsverschiedenheit abgeschlossen wird und deren Bekräftigung bzw. Beendigung dient.

Überdies ist der Begriff "mehrere" in Verbindung mit den Worten "Zahlen" und "Gewinnränge" für ein hinreichendes Verständnis und eine sinnvolle Vollziehung zu unbestimmt. Zumindest in den Erläuterungen sollte der Begriff näher definiert werden.

- 3 -

Nach § 20i Abs. 1 soll der Bund für Zwecke der besonderen Sportförderung nach den §§ 8-10 des Bundes-Sportförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 2/1970 jährlich einen Grundbetrag in Höhe von S 310,5 Mio. aus dem Abgabenaufkommen der Spiele zur Verfügung stellen. Es wird angeregt, diesen Grundbetrag auf S 317,5 Mio., valorisiert überdies mit 1. Jänner 1986, anzuheben, da im Jahre 1985 Einnahmen in dieser Größenordnung erzielt wurden. Die Festsetzung dieses Betrages würde auch, wie den allgemeinen Erläuterungen zu dem vorliegenden Entwurf zu entnehmen ist, dem Ziel dieser Gesetzesänderungen entsprechen, wonach sich, wie bereits erwähnt, die Mindestförderung am Niveau des bisher besten Totojahres orientieren soll.

Zu Art. II Z. 3:

Im § 8 Abs. 1 zweiter Satz sollte der Satzteil "soweit dieser nicht von Berufssportvereinigungen betrieben wird" entfallen, da die Berufssportvereinigungen ohnedies im § 8 Abs. 3 ausgenommen werden sollen. Überdies ist der Begriff "Berufssportvereinigung" unbestimmt und bedarf näherer Erläuterung.

Der § 8 Abs. 3 wäre derart zu ergänzen, daß nur von der Bundes-sportorganisation anerkannte Fachverbände in den Genuß der Förderungsmittel kommen.

§ 10, wonach der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport ermächtigt ist, mit der Österr. Bundessportorganisation einen Vertrag zu schließen, nachdem dieser die Kontrolle der Verwendung der Förderungsmittel gemäß § 8 Abs. 1 übertragen wird, räumt dem Bund einen zu weiten Ermessensspielraum ein.

Nach Auffassung der NÖ Landesregierung sollte die Selbstverwal-tung und Selbstkontrolle des Sports erhalten bleiben, da sich die bisherige Regelung entsprechend den §§ 3 ff der 1. Sporttoto-Ver-ordnung voll bewährt hat. Daher wäre die unmittelbare Kontrolle dem Sporttotobeurat oder einem ähnlichen Gremium zu überlassen, was im Gesetz durch einen dezidierten Auftrag an den Bundes-

- 4 -

minister für Unterricht, Kunst und Sport zum Ausdruck gebracht werden müßte.

Zu Art. V:

Zu dieser Übergangsbestimmung wird ausgeführt, daß zur pauschalen Abgeltung der im Jahre 1986 für Zwecke der Sportförderung zu verwendenden Erträge des Sporttotos von einem Betrag in Höhe von, wie bereits erwähnt, S 317,5 Mio. auszugehen wäre.

Überdies sollte zwischen dem 1. und 2. Satz folgende Ergänzung eingefügt werden: "Sollten die Erträge des Sporttotojahres 1986 über dem wertgesicherten Grundbetrag liegen, ist die Beteiligung entsprechend § 20i Abs. 3 am steigenden Abgabenertrag des Bundes aus dem Sporttoto zu messen."

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung

L u d w i g

Landeshauptmann

- 5 -

LAD-VD-4609/32

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung
Ludwig
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

